

L 70000

39

1916

24./II - 10./VI.

Handel u. Gew.

B

Außenhandel

4

Reichspost *Öberröhl.*

24./II. 1916

1

### Die Kreditierung fälliger Zollgebühren.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute eine Verordnung des Finanzministers, wonach die Kreditierung fälliger Zollgebühren in Zukunft nur dann bewilligt werden kann, wenn ein von der Behörde jeweils festzusetzender Teil des Zollkredits durch Pfandbestellung und nur der restliche Teil durch Bürgschaft sichergestellt wird. Der Mindestbetrag der Pfandsicherstellung hat bei einer Kreditsumme bis zu 1 Million Kronen 30% der Kreditsumme zu betragen und ist für höhere Kreditsummen derart zu bemessen, daß der auf die gesamte Kreditsumme anzuwendende Prozentsatz der Pfanddeckung bei einer Erhöhung der Kreditsumme von je 1 Million Kronen um mindestens je 1 1/2% steigt (zum Beispiel bis zu 2 Millionen Kronen 31 1/2% bis zu 3 Millionen 33% usw.) Bei Erreichung einer 50%igen Pfanddeckung kann von einer weiteren Erhöhung des Prozentsatzes abgesehen werden. — Die Verordnung tritt am 1. März in Kraft.